

Dienstag den 28 Junii 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eлевischen, Geldrischen, Meers- und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inkassierten
Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulierten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen,

Vom nützlichen Gebrauch der Bibliotheken / wenn gleich die Bücher
nicht gelesen werden.

§ I.

Ein wohl geordneter, reiner und mit den nöthigsten Schriften, nach der Absicht des Besizers
versehener Bücher-Saal, ist eine reiche Vorraths-Kammer, worinnen es nie an
dienlichem Unterricht und Vergnügen fehlen kan. Durchleset man die Bücher von den Kün-
sten und Wissenschaften, in der gehörigen Gemüths-Fassung, so machet man sich dieselbe nicht
nur eigen, sondern man siehet auch nicht ohne Vergnügen, wie sie nach und nach von geringen An-
fängen erwachsen, und nach vielem Fleiß zur Blüthe gebracht worden, bis sie endlich zu einem
gewissen

den, oder auch wohl auf solche Weise das tägliche Brod zu erwerben, dieses alles ist gut
Rühmens und Lobens werth. Was für grossen Nutzen und Vortheil kan man hieraus ziehen,
da man verbunden ist dem nachzuahmen was man gutes an andern wahrgenommen. Gibt
nicht jedes Buch dem Beschauer die wichtigsten Lehren, als: sey fleissig und wende deine Zeit
und Gemüths-Gaben an, werde andern nützlich, suche dein Brod ehrlich zu erwerben u. d.
Wolte man hier etwas genauer gehen, und besondere Anmerkungen, welche aber schon einige
Erkenntnis von Büchern erfordern, machen, als daß die Verfasser zu einigen Wercken wenig
Zeit, zu andern, 10, 20, 30, und mehrere Jahre auch wohl den grösten Theil ihres Lebens
verwandt: daß sie durch grosse Belohnungen darzu seyen ermuntert worden, daß in vielen
Büchern von der ersten Grösse sich oft weniger gutes finde als in den kleinen, daß darinnen et-
ne und dieselbe gute Sache auf so verschiedene Weise, und mit so sehr veränderter Schreibart
vorgestellet werde, auch wohl wo nicht ganz doch zum Theil von den Alten, so vor uns die
Wissenschaften getrieben haben; so hätte man lehrreichen Unterricht von der Weisheit vollen
göttlichen Austheilung der Gemüths-Gaben da der eine mit der Gründlichkeit, der andere
mit Beredsamkeit, der dritte mit der Gabe der Deutlichkeit und Schönheit des Vortrags
begnadiget ist: von dem verschiedenen Erfolg des Bemühens, daß mit grossem Fleisse und lan-
ge anhaltendem Bestreben nicht selten nur wenig Gutes geflistet werde, und daß oft in kurzer
Zeit sehr vieles Gutes könne ausgerichtet werden u. s. f. Findet jemand Vergnügen diesen
Gedanken nachzuhängen und darin fortzugehen, so werden ihm die Bücher allenthalben, nüt-
lichen Unterricht und die herrlichste Regeln geben. Er kan dadurch zur Bescheidenheit, und
Demuth sich seiner hohen Weisheit nicht zu erheben und zu andern schönen Tugenden angefüh-
ret werden, dann er findet Schriftsteller vor sich, welche ihn übersehen und ihm das Gesicht
schärfen können. Wie vorsichtig man in Beurtheilung einer Sache verfahren müsse, und daß
man nicht auf das äussere Ansehen allein zu sehen habe, daß dieses letztere mit dem inne-
ren Werth nicht allezeit übereinkomme, kan man hier leicht fassen und begreifen, wie auch
daß unter einem schlechten Kleide was gutes verborgen seyn könne, so wie unter einer schö-
nen Hülle sich nicht selten was schlechtes verbirget. Ich bin versichert, daß dieser allgemeine
Gebrauch der Bücher zuweilen weit vortheilhafter ist, als wenn man dieses oder jenes Buch
lesen würde.

§. V. Ein Buch kan nicht ohne Bezhülfe vieler Menschen gemein gemacht werden. Viele
hundert ja tausend müssen darzu das ihre beitragen. Es werden darzu erfordert Papiermüller
und Papierhändler. Schriftgießer und Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder. Einer
muß hier dem andern stets vorarbeiten, und hat wiederum mit andern genaue Verbindung
von welchen die rohe Materialien besorget werden. Alle verdienen dadurch idres Lebens
Unterhalt. Wie lehrreich ist diese Betrachtung nicht einem nachdenkenden Gemüth. Man
siehet hier ein Beispiel von der genanen Verbindung der Menschen untereinander, und wie
einer ohne den andern nicht wohl bestehen könne, und dem zufolge ohne grossen Schaden sich
seiner nicht entziehen dürfe, und eben deshalb der Dienstfeeligkeit sich zu bestreiffen habe. Es
leuchtet demselben die weise Versehung des obristen Regierers der Menschen in die Augen als der
ohnangesehen der grossen Verschiedenheit der Menschen und ihrer Kräfte, doch solche unter
einander zu verbinden und reichlich zu ernähren weis; besonders daß aus geringen und in den
Augen der Menschen verächtlichen Dingen als aus alten Lumpen, dennoch so etwas gutes und
allgemein nütliches als das Papier könne bereitet werden. Es entdecket ferner hierbey den
hohen Werth der Buchdruckerkunst, deren Erfindung unserm Teutschland so viel Ehre machet.
Dann Papier und Druckerey sind die zwey Mittel wodurch Künste und Wissenschaften seit et-
wann 300 Jahren mehr haben wachsen und zunehmen können als in dem ganzen vorherge-
hendem Zeitlauf geschehen ist. Zwar giebt eben dieses auch Gelegenheit über dem Mißbrauch
des Druckens seine Gedanken ergehen zu lassen. Allein nicht zu gedenken, daß der Mißbrauch
einer guten Sache, derselben eigentlich nicht schadet, so sind doch auch schlechte und andere
Schriften, zu deren Bekanntmachung die Druckerey leicht den Weg bahnet, nicht gänzlich
ohne Nutzen. Oben genannte Personen haben darvon nebst vielen andern ihren Gewinn, und
das Publicum leidet darunter nicht. Auch findet sich doch etwas gutes darinnen, welches sei-
nen

nen Nutzen haben kan, und wenn dann dergleichen schlechte Schriften zur gerechten Strafe den Schmierkrämeren und Käsehändlern übergeben werden, so dienet es denen Verfassern zur Dummthigung und Warnung die Feder fernerhin nicht zu gebrauchen.

§. VI. Man mögte mir zwar h. r. einwenden, daß es libros obscenos, damnatos, impios, combustos, seclitiosos, magicos, Romainen und dergleichen gäbe, von welchen man sich nicht viel gutes versprechen könne. Es ist freilich an dem, daß solche Schriften, wann sie rohen Gemüthern, Übersiegern oder nicht genug geübten Männern in die Hände fallen, nicht viel aus-tes anrichten. Andere aber, wann sie auch schon sie des Lesens unwürdig achten, können sie gar wohl und nützlich gebrauchen. Auch aus Gift lassen sich gute Arzneyen bereiten. Man hat daran einen mehr als mathematischen Beweis von der Verborgenheit des menschlichen Herzens, welche so weit gehet, daß es seines Gottes und Schöpfers spottet, sich gegen ihn, gegen Zucht, alle Ehrbarkeit und gute Sitten aufheben darf, welches denn Gelegenheit giebt, sich darvor zu hüten, und andere zu warnen. Da auch dergleichen Widgeburthen frecher Menschen selten weit kommen (sie gehören unter die libros raros) indem die Obrigkeit solche unterdrückt, und zuweilen mit Beschimpfung und Bestrafung der Verfasser, Drucker und Verleger, als ein höchst gefährliches Unkraut auszottet, so kan man hier eine allweise Vorsehung erkennen lernen, wie auch aus den verborgenen Gerichten Gottes, wann an dergleichen Sachen Antheil nehrende Personen verarmen, und manderley Unglücksfälle erfahren müssen, wovon man in der Bücher, Geschichte merkwürdige Beispiele hat.

(Nächstens der Beschluß)

Zimmendorff.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad initiantiam des Johann Hermann Wölten einiaes bey Henrich Wilhelm Seeck zu Pfande genommenes Rindvieh und ein Glaserdranck, so auf 46 Rthlr tariret worden, auf Freytag den 1 Julii einstehend, um 2 Uhr Nachmittags, bey dem Landgericht zu Ludenscheid, dem meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden sollen.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Ditsburg.

Es hat Jacob Rauck Isberg einige zu seinem auf Severinghausen gelegnem Guth gehörige Grundstücke an Johann Ebert Möllenberg erblich verkauft, die daran Präntension oder Ansprach haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm melden, und solche den 3 Augusti c. a. Vormittags, unter Straffe ewigen stillschweigens justificiren.

III. Von vacantem Schul. Dienst.

Die Evangelisch, Lutherische Schulmeisters, und Organisten. Stelle in der Stadt Emmerich im Ekevischen, ist vacant worden; wenn nun um dieselde hinwieder zu besetzen ein capabiles Subject erforderlich, so im Orgelschlagen, besonders aber Singen, Schreiben, Rechnen und guten Unterricht der Jugend zu geben, wohl erfahren, so wollen diejenige, so die Bequemheit und Reigung dazu haben, sich in Zeiten bey einem wohl Ehrw. Consistorio daselbst beliebig melden.

Da der Schul. Rükter, und Organisten. Dienst bey der Evangelisch, Lutherischen Gemeine zu Galen im Herzogthum Cleve, erlediget ist; so würde es derselben lieb seyn, wenn ihr eine dazu mit der erforderlichen Lichtigkeit und dem Sinn des Heylandes verschene Verohnung zugewiesen würde.

IV. Cuius Creditorum aufferhalb Ditsburg.

Demnach unterm 23 April a. c., über das Vermögen der Wittiben des Schustern Johann Reckmanns bey dem Königl. Großrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditibus Zufolge hieselbst, zur Lipstadt und Dellinghausen, angeschlaenen Edictal Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 3ten Julii a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hie it bekant gemacht, damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne.

Anhang.

Anhang

Nam. XXVI. Dienstag den 28. Janii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen beider Eheleuten Floren zu Waderich, bey hiesigem Gericht Concurtus creditorum eröffnet, und durch die zu Mülheim, Stärckrade und Wenderich assigirte Curiales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Taxation der Grundstücke beiderig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren's Kathe, woraus jährl. an das adeliche Kloster Sterckrade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malt. Hafer und 4 Hüner, so denn die Leibgewins-Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der oderum auf 761 Rthl. 15 flüb., an bey 20te Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns-Kathe, so ebenfals dahir gewinnüberig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gewinnsgebern abtragen thut, deoventis oneribus, überhäpts auf 218 Rthl. 5 flüb., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp auß schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Rthl.; imgleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Kragts, Satermanns und Herfants gelegen und auf Bachus anstießend, ad 33 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl. 8 flüb. 2 u. 2 3tel deut. 5) Das Lertgen, so Lehend frey zwischen Vicari Möders und Ratmanns, auf Hofmann anstießend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinew, gleichfals Weydeland zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthl. 40 fl. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Dislich und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthl. 10 fl. Und endlich 8) Der Ruffart Lehend frey und ebenfals in Weydeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Saamestap anstießende, zu 205 Rthl. 9 fl. per juratos Estimatoros gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entlandenen Concur. bestätigte Curator Herr Hofrath Voss um die Ordnung's-mässige Subhastation vorbenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wodon der erste à dato über 3 Monathen auf den 16 Februar, so denn der andere den 18 May, und der dritte und letzte auf den 17 Augusti a. c., peremptorie besteset und anberahmet worden, welches hiedurch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücke Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Blocke 10, zu Wenderich in der Gerichtsstube an des Scheffen Welschen Behausung einfinden, die Taxations-Protocolla und Vorwarden, welche auch sonst auß den Terminen allemal beym Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sign. Weyderich in judicio den 18 November 1756.

De Kindern te Ersonamen van Jan van Elst tot Grieth, zyn geintentioneert opentlyck edoch vrywillig te verkopen haar huys staande in geseyde Stadt aen de Merck, genaemt het Hof van Cleve; zynde seer gelegen tot alderhande neeringe, en waarin dezelve nu reeds van veele jaeren met goed succes gedaan is, als mede twee koolhoven, maarvan (a) by de Maelen aldaar, en (b) aen den Rhyu kenbaar gelegen is, mitsgaders een gedeckt vaartuyt, groot à 18 last, vaarende met een Sprietzeyl, waarby nog een byzeyl, een breeflock en een Topzeyl is, en verders met zyn Toebehoer. Daar nu termini tot deeze verkopinge op Vrydagen den 1 en 15den July vastgestelt zyn; soo word sulcks hiermede allen bekent gemaect, ten eynde luydragende zich in terminis allemaal 's morgens ten 9 uren, ter behuyfinge van geseyde van Elst, binnan Grieth invinden, en naer bevinden liciteeren können.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Geschwifere von Venning zu Hoerde haben an die Eheleute Wilhelm Klüfeners vier Morgen Erbelandereyen verkauft; wer daran einige rechtliche Anspruch zu machen vermainen mögte, derselbe kan sich Recht des hieselbst zu Hörde und Schwerte angeschlagenen proclama-
tis, innerhalb 9 Wochen, à dato den 8 curr., sub poena perp. tui silentii, beim Königlichem Landgericht hieselbst, gehörig melden, und seine Forderung justificiren. Unna im Landgericht den 5 April 1757.

Der Kaufmann Sonders in Wesel, hat das dafelbst auf der Hohenstrasse gelegene Haus von der Wittiben Boinwinkel gerichtlich erlauden, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle dieselbige, welche an gemeltes Haus ein dingliches Recht oder sonst eine gegründete Ansprache, ex quo capite auch dieselbe herrühren mögte, zu haben vermainen, hiedurch abgeladen, um solches binnen 6 Wochen à dato, wovon zwey für den ersten, zwey für den andern, und zwey für den dritten Termin zu rechnen, und zwar den 12 Julii a curr., zum letztenmahl dem hiesigen Landgericht vorzubringen und mit untadelhaften documentis zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach verlossenem letzten Termin niemand weiter gehöret, sondern der Ausbleibende mit Auslegung ewigen Stillschweigens mit nicht den 2ten May 1757.

Wir zum Landgericht Hagen bestellte Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasgestalten Dieh. Wilhelm Mittler auf der Elpe uns zu verstehen gegeben, wie daß er von den Eheleuten Oberste Heilemann, genannt Stratmann, den auf Bollmarck gelegenen Rotten mit Recht und Gerechtigkeiten vor eine gewisse Summe angekauft, fortkin, damit er bey sothanem Ankauf gesichert seyn mögte, gewöhnliche Edictales zu extrahiren zulassen gebethen haben. Da nun solchem petito deferiret worden: als citiren und laden wir von Gericht wegen Kraft dieses Proclamat. wovon eines hier, das zweyte zu Wetter, und das dritte zu Bollmarck angeschlagen werden soll, alle und jede so an Verkäufften oder deren Schwiegermutter Wittibe Meier, einige Ansprach formiren können peremptorie, daß sie à dato innerhalb 14 Tagen als den 6 Julii a curr., alhier erscheinen documenta justificationis in originalibus produciren, nach Ablauf des Termini aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich selbige also zu achten. Hagen im Landg. den 17 Junii 1757.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Cleve verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, wasgestalten Herrm. Möller aus Sonsbeck bey uns angezeigt, wie er sein Haus in der Stadt Cleve, in der Gasthausstrasse gelegen, verkauft, der Ankäufer desselben aber zu seiner Sicherheit alle und jede, so an besagtem Hause einigen rechtlichen Ansprach zu haben vermainen, per Edictales Ordnungs- mässig verabladen zu lassen gebeten; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben, als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclama-
tis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Xanten angeschlagen, alle und jede, so an vorbesagtem Hause etwas zu prätdiren, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprach, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsbenn den 4 Augusti a curr. a., peremptorie, vor uns am Rathhause im Landgericht sich gestellen, die documenta justificationis in originalibus produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich also ein jeder zu achten. Cleve im Landgericht den 2 Junii 1757.

Sethmann, Schürmann, Rittmeier.

17 Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.